

# Teilungsordnung zum Pensionsplan V

## Ordnung für die interne und externe Teilung von Pensionsfonds- Versorgungsverträgen aufgrund des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VersAusglG)

### 1. Anwendungsbereich

Diese Teilungsordnung gilt für Pensionsfonds-Versorgungsverträge, die im Rahmen des Pensionsplans V abgeschlossen wurden und die dem Versorgungsausgleich bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gemäß dem Versorgungsausgleichsgesetz in der jeweils gültigen Fassung unterliegen. Dabei handelt es sich um betriebliche Altersversorgung in Form von Leistungszusagen auf Alters-, Invaliditäts- und/ oder Hinterbliebenenrenten für Pensionspläne, die nach § 112 Abs. 1 a) VAG durchgeführt werden.

Anrechte aus einer betrieblichen Altersversorgung, die in einem vor Ehebeginn beendeten Arbeitsverhältnis begründet worden sind, unterliegen nicht der Teilung.

Anders lautende Regelungen in der für den jeweiligen Versorgungsvertrag gültigen Fassung des Pensionsplans oder des Versorgungsrahmenvertrages werden durch die Regelungen in dieser Teilungsordnung abgedeckt.

### 2. Grundsatz der internen Teilung

Grundsätzlich erfolgt eine interne Teilung gem. § 10 VersAusglG. Dabei wird für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein neues Anrecht begründet.

Sofern der Ausgleichswert am Ende der Ehezeit bei Rentenleistungen weniger als 2 % bzw. bei Kapitalbeträgen weniger als 240 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Sozialgesetzbuches beträgt, behält sich die LVM Pensionsfonds-AG eine externe Teilung gem. § 14 VersAusglG vor (vgl. Ziff. 6).

### 3. Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes / Ansatz von Kosten

a) Ehezeitanteil

(1) Auf Basis der vom Familiengericht mitgeteilten Daten ermittelt die LVM

Pensionsfonds-AG den Ehezeitanteil gemäß § 45 Abs. 1, Satz 1, Alt. 2 VersAusglG i.V.m. § 4 Abs. 5 BetrAVG als Kapitalwert.

(2) Das Anrecht ergibt sich als Anwartschaftsbarwert der unverfallbaren Anwartschaft nach § 2 Abs. 1 BetrAVG, d.h. als Anwartschaftsbarwert der quotierten Versorgungsleistungen. Dabei entspricht die Quotierung dem Verhältnis aus der Betriebszugehörigkeit bis zum Ehezeitende (m) und der gesamten erreichbaren Dienstzeit bis zum vereinbarten Rentenbeginn (n). Bei der Ermittlung der zu quotierenden Versorgungsleistungen (R) ist von den zum Ende der Ehezeit geltenden Bemessungsgrundlagen auszugehen.

(3) Der Ehezeitanteil des Anrechts bestimmt sich gemäß § 45 Abs. 2 VersAusglG durch Multiplikation des Wertes des Anrechts gemäß (2) mit dem Quotienten aus der ehezeitlichen Betriebszugehörigkeit (k) und der gesamten Betriebszugehörigkeit bis zum Ehezeitende (m). Damit entspricht der Ehezeitanteil des Anrechts dem Anwartschaftsbarwert von Versorgungsleistungen der Höhe  $(k/n) \cdot R$ . Die Berechnung des Anwartschaftsbarwertes erfolgt mit den Rechnungsgrundlagen (Zins, Kosten, Sterblichkeit, Trendannahmen), die auch der Pensionsfonds bei seiner letzten Bilanz vor dem Ende der Ehezeit zur Berechnung der prospektiven Deckungsrückstellung entsprechend § 3 PFDeckRV verwenden würde.

(4) Die LVM Pensionsfonds-AG teilt dem Familiengericht den so ermittelten Ehezeitanteil mit und unterbreitet einen Vorschlag für die Bestimmung des sich hieraus ergebenden Ausgleichswertes.

b) Ausgleichswert

Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des Ehezeitanteils bezogen auf das

Ehezeitende.

c) Kosten

Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten in Höhe von 2,5 % des in Euro ausgewiesenen Ehezeitanteils (höchstens 500,- Euro) tragen die ausgleichsberechtigte Person und die ausgleichspflichtige Person zu gleichen Teilen. Eine Hälfte wird vom Ausgleichswert bezogen auf das Ehezeitende der ausgleichsberechtigten Person abgezogen, die andere Hälfte wird dem bestehenden Vertrag bezogen auf das Ehezeitende der ausgleichspflichtigen Person entnommen.

d) Auszugleichender Wert zum Zeitpunkt der Umsetzung des Beschlusses des Familiengerichts

Der gem. Ziff. 3 b) i.V.m. Ziff. 3 a) ermittelte Ausgleichswert wird in seiner nominalen Höhe unter Berücksichtigung der Kosten gem. Ziff. 3 c) zum Zeitpunkt der Umsetzung des Beschlusses des Familiengerichts zur Errichtung des Anrechts der ausgleichsberechtigten Person verwendet, wobei zusätzlich zumindest eine Verzinsung ab Ehezeitende bis zum Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich in Höhe des jeweils für den Versorgungsvertrag der ausgleichspflichtigen Person maßgeblichen Rechnungszinses (= in der letzten Pensionsfondsbilanz angesetzter Zinssatz für die prospektive Deckungsrückstellung) zu berücksichtigen ist.

### 4. Herabsetzung der Versorgungsleistungen bei der ausgleichspflichtigen Person

Das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person wird um das ausgeglichene Anrecht gem. Ziff. 3 a) in Verbindung mit Ziff. 3 d), also um  $0,5 \cdot k/n$  des ursprünglichen Anrechts gemindert.

Das Anrecht wird zusätzlich entsprechend der hälftigen Kosten gem. Ziff. 3 c) i.V.m. Ziff. 3 d) in dem gleichen Verhältnis redu-

ziert, in dem diese hälftigen Kosten zu dem Anwartschaftsbarwert des ursprünglichen Anrechts R mit den Rechnungsgrundlagen gem. Ziff. 3 a) stehen.

Die Leistungen und ggf. eingeschlossene Garantien der zugesagten Versorgung aus dem Versorgungsvertrag der ausgleichspflichtigen Person werden entsprechend reduziert. Der Anspruch auf Versorgungsleistungen reduziert sich ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich.

## 5. Ausgestaltung der Versorgung der ausgleichsberechtigten Person

Gem. § 12 VersAusglG erlangt die ausgleichsberechtigte Person mit der Übertragung die Stellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des BetrAVG. Daher wird die ausgleichsberechtigte Person in den Kreis der Versorgungsberechtigten des Versorgungsrahmenvertrages, zu dem auch die ausgleichspflichtige Person gehört, aufgenommen.

Mit dem Ausgleichswert als Einmalbeitrag abzüglich der hälftigen Kosten gem. Ziff. 3 c) i.V.m. Ziff. 3 d) wird eine Versorgung für die ausgleichsberechtigte Person in Form einer beitragsfreien Leistungszusage auf Altersrente auf das Leben der ausgleichsberechtigten Person eingerichtet.

Die Versorgungsleistungen ergeben sich aus diesem Einmalbeitrag unter Zugrundelegung der Rechnungsgrundlagen, die für die Berechnung des Ausgleichswertes zugrunde gelegt wurden.

Für diese Versorgung gelten folgende Konditionen:

- a) Der Risikoschutz wird gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3, 2. HS. VersAusglG auf eine Altersversorgung beschränkt. Soweit in der Versorgung der ausgleichspflichtigen Person zusätzliche Risiken abgesichert sind, die auszugleichen sind (z. B. Invaliditäts- oder Hinterbliebenenabsicherung), erfolgt der gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3, 2. HS. VersAusglG ggf. erforderliche zusätzliche Ausgleich bei der Altersversorgung bereits im Rahmen der Ermittlung des Ausgleichswertes (Ziff. 3 b) ); die alternativ bei Aufrechterhaltung des Risikoschutzes benötigten Mittel führen auf diese Weise zu einer entsprechenden Erhöhung der Altersversorgung der ausgleichsberechtigten Person.

- b) Der Charakter der eingerichteten Versorgung entspricht dem der ursprünglichen Versorgung, d. h. es wird die gleiche Zusageart und der gleiche Pensionsplan gewählt und es werden möglichst gleichartige Garantien gewährt und möglichst die gleiche Produktkategorie gewählt.
- c) Beginn des Versorgungsvertrages ist der Erste des Monats, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird. Der Anspruch auf Versorgungsleistungen wird ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung gewährt, sofern die Leistungsvoraussetzungen gemäß dem zugrunde liegenden Pensionsplan erfüllt sind.
- d) Der Beginn der Altersrentenzahlung wird dabei grundsätzlich so festgelegt, dass sich für die ausgleichsberechtigte Person das gleiche Rentenbeginnalter ergibt, wie dies für die ausgleichspflichtige Person vertraglich vorgesehen ist, sofern nicht vorrangige Bestimmungen ein anderes Rentenbeginnalter vorschreiben. Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter bereits erreicht oder überschritten, wird ein Versorgungsvertrag mit sofort beginnender Rentenzahlung eingerichtet.
- e) Gem. § 12 VersAusglG erlangt die ausgleichsberechtigte Person mit der Übertragung des Anrechts die Stellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des BetrAVG. Für diesen Versorgungsvertrag der ausgleichsberechtigten Person gelten somit die betriebsrentenrechtlichen Vorschriften.
- f) Die Leistungspflicht des Pensionsfonds steht immer – und somit auch gegenüber der ausgleichsberechtigten Person – unter dem Vorbehalt, dass jederzeit eine ausreichende aufsichtsrechtliche Kapitaldeckung im Sinne des zugrunde liegenden Pensionsplans gegeben ist. Ist eine Kapitaldeckung nicht gegeben, bemessen sich die vom Pensionsfonds zu erbringenden Altersversorgungsleistungen nach dem im jeweiligen Pensionsplan geregelten Verfahren.

## 6. Externe Teilung

Sofern keine interne Teilung gem. Ziff 2) erfolgt, findet eine externe Teilung gem. § 14 VersAusglG statt. In diesem Fall begründet das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des

Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswertes bei einem anderen Versorgungsträger.

In diesem Fall wird der Ausgleichswert gemäß Ziff. 3 b) jedoch ohne Kostenabzug als Kapitalbetrag an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person gezahlt, vgl. § 45 VersAusglG i.V.m. § 4 Abs. 5 BetrAVG.

Eine Herabsetzung der Leistungen bei der ausgleichspflichtigen Person erfolgt entsprechend Ziff. 4), jedoch ohne Kostenabzug.

## 7. Verfügungen über den Versorgungsvertrag der ausgleichspflichtigen Person

Bis zum wirksamen Abschluss des Verfahrens über den Versorgungsausgleich werden keine Zahlungen an die ausgleichspflichtige Person geleistet, die sich auf die Höhe des Ausgleichswertes auswirken können.

## 8. Anpassungsregelung

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise als undurchführbar erweisen oder infolge einer höchstrichterlichen Entscheidung, eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Teilungsordnung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der bisherigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, wenn infolge der oben genannten Gründe Änderungen dieser Teilungsordnung erforderlich werden; es gilt die Teilungsordnung in ihrer letzten Fassung.

Erweist sich die Teilungsordnung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Teilungsordnung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Weicht das Familiengericht in einer rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich in einzelnen Punkten oder in Gänze von den Regelungen dieser Teilungsordnung ab, wird die Teilung nach den Vorgaben des Familiengerichts durchgeführt.